

SG\_12\_008\_Ä\_001

SG\_12\_008

## Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	08.10.2024
Paragraf	§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand		
Gegenstand / Thema	Änderungsantrag zu Satzungsänderungsantrag SG_12_008		
abstimmungsfähiger Wortlaut in Fettschrift	<p> <b>Die Säulen sind ein Urgedanke (Alleinstellungsmerkmal) sowie eine Grundlage unserer Partei. Sie haben für viele Mitglieder eine zentrale Bedeutung.</b>  <b>Die Säulen müssen in allen Gliederungen als vollwertiges und stimmberechtigtes Vorstandsmitglied gewählt werden.</b>  <b>Die Säulen müssen im Bundesvorstand und in allen Landesverbänden verpflichtend sein.</b>  <b>Säulen müssen die Berechtigung haben, bei Verletzung ihrer Rolle die Mitglieder zu befragen und das Ergebnis Basisdemokratisch in Form einer Sperrminorität geltend machen.</b>  <b>Wenn der Schwarm den Säulen (Säulenrat) zustimmt, sind die Vorstandsentscheidungen oder Beschlüsse automatisch ungültig.</b> </p> <p>                     Erklärung: Wie bereits in SG_12_004 und SG_12_007 soll auch hier der Vorstand verkleinert werden.  <b>Der Antrag ist unklar und undefiniert. Möglicherweise soll der Visionsbeauftragte gestrichen werden.</b>                      Die Bundessatzung steht über den Ländersatzungen.                      Es muss den Ländern eindeutig verboten werden die Satzung in diesem Punkt zu ändern!                      Je mehr stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand sind, je mehr Meinungen können konsensiert werden.                 </p>		

Satzungsvergleich

ALT

NEU

§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
- a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
  - b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
  - d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
  - e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
  - f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung,
  - g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang,
  - h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,
  - i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/ dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen),
  - j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/ Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,
  - k) dessen Stellvertreter
  - l) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.

Neuer Zusatztext als Klarstellung m):

**Die Säulen müssen im Bundesvorstand und in allen Landesverbänden verpflichtend sein.**

§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
- a) bis e) und k) bis l) bleiben unverändert
- ~~j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/ Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,~~